



## Sehr geehrte Mitglieder, liebe Freunde!

Wir möchten Sie gerne auf die Möglichkeit hinweisen, Ihrerseits Beiträge an uns zu senden. Wir veröffentlichen gerne aktuelle Informationen über Ihr Unternehmen, neue allfällige Produkte und Dienstleistungen, die für andere Mitglieder vom Interesse sein können. Die SÖHK bietet diese Leistung kostenlos allen Mitgliedern an.

Wir laden Sie herzlich ein, die deutsche und slowakische Version Ihres Beitrages und Ihr Firmenlogo per Mail an [sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk) zu senden. Mehr Informationen erhalten Sie unter der Nummer 00421/2/63536787,88.

## ➔ Inhalt

Inhalt .....	1
Wir heißen neue Mitglieder willkommen.....	2
Wir laden Sie ein.....	2

Wir bereiten vor .....	3
Veranstaltungen Rückblick .....	3
Recht und Legislative.....	3



## → Aktuelle Informationen



Wir bereiten das 1. Treffen der ESG-Arbeitsgruppe vor, deren Priorität es ist, Erfahrungen im Bereich des ESG-Systems des Nachhaltigkeitsmanagements auszutauschen und gleichzeitig gemeinsam auf die Entwicklung der entsprechenden Gesetzgebung zu reagieren. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist Ing. Zuzana Blažejová von KPMG in der Slowakei.

Wenn Sie daran interessiert sind, in der ESG-Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, kontaktieren Sie uns bitte unter [sohk@sohk.sk](mailto:sohk@sohk.sk)

## → Wir heißen neue Mitglieder willkommen

Enerj Slovakia s.r.o.



Energetik

[mehr](#)

SCHREIBER group, s.r.o.



Personalberatung

[mehr](#)

## → Wir laden Sie ein



CHAM CHAM TAX SEMINÁR - Zmeny v daňovej  
legislatíve  
CHAM CHAM TAX SEMINAR - Änderungen  
in der Steuergesetzgebung

08.02. 2024, 10:00

ChamCham Tax Seminar – Änderungen der  
Steuergesetzgebung, Hotel Park INN Bratislava,  
mehr Infos bald zur Verfügung



Ples Slovensko-rakúskej obchodnej komory  
a Medzinárodného Klubu SR

Ball der Slowakisch-Österreichischen Handelskammer  
und des Internationalen Club der Slowakischen Republik

09.02. 2024, 19:00

Ball der Slowakisch-Österreichischen  
Handelskammer und des Internationalen Club  
der Slowakischen Republik, Thermia Palace  
Ensana Health Spa Hotel Piešťany, [mehr](#)

**SPEED  
BUSINESS  
MEETING**

**Speed Business Meeting**

13.02. 2024

Speed Business Meeting, Lindner Hotel Gallery  
Central Bratislava, [mehr](#)

## ➔ Wir bereiten vor

20.-21.03. 2024 - INTERNATIONAL PROCUREMENT SEMINAR — wie kann man sich an Ausschreibungen verschiedener Agenturen und Organisationen der UNO beteiligen und erfolgreich sein, [mehr](#)

März 2024 – Seminar zum Thema der wirtschaftlichen Entwicklung

## ➔ Veranstaltungen Rückblick

### Zukunft und Herausforderungen der Automobilindustrie

17.01. 2024, 09:30, Park Inn by Radisson Danube Bratislava Hotel, Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)

### Novellen der Steuergesetze gültig ab 1.1.2024

24.01. 2024, 10:00, ONLINE WEBINAR – auf Slowakisch und Deutsch, mehr finden Sie [HIER](#)

### New Year's Cocktail 2024 im Hotel Albrecht

24.01. 2024, 17:00, Hotel Albrecht, Bratislava, mehr finden Sie [HIER](#)

### Wie kann man die Einkommensteuer für 2023 richtig berechnen?

30.01. 2024, 09:30, ONLINE WEBINAR – auf Slowakisch, mehr finden Sie [HIER](#)

Fotos von den Veranstaltungen sind auf der letzten Seite des Flash News zu finden.

## ➔ Recht und Legislative



### Vier-Tage-Arbeitswoche

Die Vier-Tage-Woche, die seit langem diskutiert und von einigen Arbeitgebern getestet wird, könnte Teil der Gesetzgebung in der Slowakei werden.

Am 12.1.2024 wurde dem Nationalrat der Slowakischen Republik ein Vorschlag einer Gruppe von Abgeordneten vorgelegt, der darauf abzielt, das Arbeitsgesetzbuch zu ändern und für Arbeitnehmer ein Recht auf einen zusätzlichen Tag ununterbrochener Ruhezeit pro Woche einzuführen. Die Arbeitnehmer hätten somit Anspruch auf drei Tage ununterbrochene Ruhezeit pro Woche, die auf Freitag, Samstag und Sonntag oder auf Samstag, Sonntag und Montag fallen könnten.

Dieser Anspruch soll jedoch nicht automatisch bestehen, sondern an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Erstens muss die Art der Arbeit dies zulassen. Zweitens muss der Arbeitnehmer den Arbeitgeber ersuchen, seine festgelegte Wochenarbeitszeit auf vier Tage zu verteilen.

### Werden wir weniger arbeiten?

Der Gesetzentwurf zielt nicht darauf ab, die Arbeitnehmer zu zwingen, weniger zu arbeiten. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass sie die gleiche Anzahl an Stunden arbeiten wie in einer normalen Fünf-Tage-Arbeitswoche. Aus diesem Grund ist der Arbeitnehmer verpflichtet, mit dem Arbeitgeber zu verhandeln, wenn

er die Umverteilung seiner Arbeitszeit wünscht. Abgesehen davon sieht der Gesetzentwurf die Beibehaltung der normalen, auf fünf Arbeitstage verteilten Wochenarbeitszeit vor.

### **Was sind die Erwartungen des Gesetzgebers?**

Änderungen der Arbeitsgesetzgebung können sich deutlich positiv auf das Sozialleben auswirken, insbesondere auf das Familienleben. Die Förderung des Familienlebens und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist auch eines der Hauptziele dieser Änderung. Arbeitgeber, die das Modell bereits getestet haben, betonen die positiven Aspekte in Bezug auf die geistige und körperliche Gesundheit der Arbeitnehmer, ihre Selbstverwirklichung, Hobbys und Interessen, sowie ihre Bildung und ihre Versorgung mit Bedarfsartikeln. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich diese Änderung auf das Unternehmensumfeld auswirken würde, wenn beispielsweise plötzlich alle Arbeitgeber verpflichtet wären, einen zusätzlichen Tag ununterbrochener Ruhezeit zu gewähren.

### **Fazit**

Der Gedanke einer Vier-Tage-Woche ist zweifellos verlockend. Der Gesetzgeber knüpft deren Umsetzung jedoch an eine recht vage Bedingung, nämlich „wenn die Art der Arbeit dies zulässt“. Es stellt sich daher die Frage, auf welche Arten von Arbeit das zutrifft und wie weit dieser Begriff ausgelegt werden soll.

Autor CMS Bratislava:



Mgr. Ján Ševčík  
Rechtsanwaltsfachangestellter

EVERSHEDS  
SUTHERLAND

### **Altlasten: Der Staat wird nicht mehr vom Eigentümer der sanierten Liegenschaft den Kostenersatz verlangen**

Ab dem 1.1. 2024 gibt es eine Änderung der umstrittenen Regelung zu Altlasten. Diese bestand in einer verschuldensunabhängigen finanziellen Haftung des Grundstückseigentümers gegenüber dem Staat, wenn der Staat eine Altlastensanierung des Grundstücks durchführte. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Staat verpflichtet, die für die Sanierung aufgewendeten Mittel vom Grundstückseigentümer zurückzufordern. Der Eigentümer hatte entweder den betreffenden Betrag gezahlt oder war verpflichtet, einen Pfandvertrag zur betreffenden Immobilie abzuschließen.

### **Neue Rechtslage**

Ab dem 1. Januar 2024 wurde die Verpflichtung des Staates, vom Grundstückseigentümer eine Entschädigung für die durchgeführte Sanierung zu verlangen, abgeschafft. Nach mehr als eineinhalb Jahren sind die Rechtsvorschriften über Altlasten damit wieder auf den Rechtsstand vor dem 1.6.2022 zurückgekehrt.

Die geltende Gesetzgebung sieht außerdem vor, dass der Umweltfonds verpflichtet ist, dem Eigentümer die gezahlten Mittel bis spätestens 1. März 2024 zu erstatten, wenn der Eigentümer der sanierten Immobilie dem Staat die von ihm aufgewendeten Mittel bis Ende 2023 zahlte.

Die praktische Auswirkung der Änderung besteht darin, dass im Falle einer staatlichen Sanierung nicht mehr, wie bisher, ohne Weiteres der Eigentümer des betroffenen Grundstücks für die Sanierung finanziell haftet.

Wenn der Staat die Sanierung durchgeführt hat, haftet für die Erstattung der aufgewendeten Mittel der Verursacher der Altlast oder eine im Einklang mit dem Gesetz bestimmte verpflichtete Person (z.B. der Rechtsnachfolger des Verursachers oder der Eigentümer der Immobilie, sofern weitere Bedingungen erfüllt sind).

### **Auswirkung der Novelle auf das Verfahren vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik**

Die Änderung des Altlastengesetzes, die die Verpflichtung des Staates vorsah, die betreffende Entschädigung vom Grundstückseigentümer zurückzufordern, und die vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft war, ist Gegenstand einer Überprüfung vor dem Verfassungsgericht der Slowakischen Republik, die aufgrund der Änderung ab dem 1. Januar 2024 eingestellt wird.

Autorinnen Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



Mag. Annamária Tóthová  
Partnerin



Mgr. Daša Derevjaniková  
Rechtsanwaltsanwärtlerin

EVERSHEDS  
SUTHERLAND

### **Wiedereinführung der Steuerlizenzen ab 1.1.2024**

Mit Wirkung vom 1.1.2024 wurde durch die Novelle des Gesetzes Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommenssteuer in der geänderten Fassung, die sog. Steuerlizenzen oder die Mindeststeuer einer juristischen Person wieder eingeführt. Die Höhe der Mindestkörperschaftssteuer richtet sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens. **Wenn das zu versteuernde Einkommen 50.000 EUR nicht übersteigt, zahlt der Steuerpflichtige mindestens 340 EUR. Für Einkommen über 50.000 EUR bis 250.000 EUR zahlt der Steuerpflichtige 960 EUR, über 250.000 EUR bis 500.000 EUR zahlt er 1.960 EUR und für steuerpflichtige Einkommen über 500.000 EUR zahlt er mindestens 3.840 EUR.**

Die Zahlung der Mindeststeuer gilt **ausschließlich für juristische Personen, d.h. Selbstständige (z.B. Einzelunternehmer) sind von der Änderung nicht betroffen.** Weitere Ausnahmen sind Steuerpflichtige im ersten Jahr nach der Gründung, Steuerpflichtige, die nicht zu gewerblichen Zwecken gegründet wurden (z.B. Bürgervereine, Stiftungen, Nicht-Investitionsfonds und gemeinnützige Organisationen, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, Interessenvereinigungen juristischer Personen, Berufskammern, politische Parteien und politische Bewegungen, staatlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Vereinigungen von Wohnungseigentümern und Nicht-Wohnungseigentümern, Gemeinden, etc. ), öffentliche Handelsgesellschaften, Betreiber einer geschützten Werkstatt oder eines geschützten Arbeitsplatzes, juristische Personen in Liquidation und im Konkurs und unter bestimmten Bedingungen auch Landgemeinschaften.

**Die Mindeststeuer wird erstmals im Jahr 2025 für den Steuerzeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 fällig.**

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Makúchová  
Rechtsanwältin

Nach der jüngsten Rechtsprechung (Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen C-683/21 und C-807/21 vom 5. Dezember 2023) hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union ("**EuGH**") nicht nur mit den **Regeln für die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen die DSGVO** im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ("**DSGVO**") befasst, sondern auch mit der Auslegung des Begriffs "**gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher**". Der EuGH hat die definitorischen Merkmale dieses Begriffs in seiner Entscheidung in der Rechtssache C-683/21 vom 5. Dezember 2023 geklärt.

Nach den Schlussfolgerungen des EuGH kann auch eine Stelle, die keinen Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten hat, ein gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher sein. Es muss keine förmliche Vereinbarung zwischen gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen geben, um die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen. Eine solche Benennung kann auch informell erfolgen und aus einer Reihe von ergänzenden Entscheidungen der betroffenen Personen bestehen.

In Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die für die Verarbeitung Verantwortlichen als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche angesehen werden können, nämlich wenn zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen.

Dem EuGH zufolge ist die Vereinbarung der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 26 Absatz 1 DSGVO, die Verantwortlichkeiten festzulegen und die Rechte der betroffenen Personen auszuüben, keine Voraussetzung dafür, dass zwei oder mehr Stellen als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gelten können. Diese Vereinbarung ist eine Verpflichtung für gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, wenn sie bereits als solche qualifiziert sind, um die Einhaltung der ihnen auferlegten Anforderungen der DS-GVO zu gewährleisten. Diese Einstufung ergibt sich also schon aus der Tatsache, dass mehrere Stellen an der Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung beteiligt waren.

Ein gemeinsamer für die Verarbeitung Verantwortlicher kann auch eine Stelle sein, die keinen Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten hat. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann auch eine Stelle sein, die nicht selbst die Verarbeitung der Daten vornimmt, aber an der Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten mitgewirkt hat.

**Die diesbezügliche Entscheidung des EuGH hat zu Überlegungen über die Anwendungspraxis hinsichtlich der Definitionsmerkmale des Konzepts der "gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen" geführt.**

Autorin Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.:



JUDr. Simona Makúchová  
Rechtsanwältin

# WIR SIND LEITNERLEITNER SLOWAKEI PUBLIKATIONEN

## Value Added Tax 2023

Registration  
Registrierung

Compliance  
Verpflichtungen

Penalties  
Strafen

Reverse charge  
Übergang der  
Steuerschuld

Simplification  
Vereinfachungen

**LeitnerLeitner** **LeitnerLaw**  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

nts and  
overview of the  
l and South-

CENTRAL AND  
EASTERN EUROPE  
SERBIA

REG 2013  
(Serbia EUR 6000)

A foreign taxable person is  
not liable for the output  
taxes arising in a country  
if it is subject to VAT therein  
in the course of trade and  
business.

A VAT registration of a foreign  
taxable person is mandatory  
in the country of origin  
and depends on the nature  
of the activity. In certain  
cases, a reverse charge  
mechanism for the  
supply of goods and services  
applies, as a  
VAT registration of a foreign  
taxable person is not  
mandatory in such countries  
if the reverse charge applies and  
where the foreign entity  
is taxable in its own country.

with persons with seat in a  
high country have to appoint  
a representative.

with persons with seat in a  
high country have to appoint  
a representative.



HIER ERHÄLTlich:

**Der VAT Folder stellt eine übersichtliche Zusammenfassung der wichtigsten umsatzsteuerlichen Regelungen in der CEE-Region dar.**

- Registrierung
- Verpflichtungen
- Strafen
- Übergang der Steuerschuld
- Vereinfachungen



**LeitnerLeitner**  
Tax Audit Advisory

+421 2 591 018-00  
 bratislava.office@leitnerleitner.com  
 leitnerleitner.com

Ministerium setzt  
Energiesubventionen  
für Unternehmer bis 2024 fort!



Das Wirtschaftsministerium hat den Förderzeitraum für Strom- und Gaspreiskompensationen verlängert. Neben dem gesamten Jahr 2023 können die Ausgleichszahlungen nun auch für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2024 beantragt werden. Die Anträge können bis zum 15. Juni 2024 eingereicht werden.

Der Ausgleich beläuft sich auf 80 % der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Gas- und Strompreis und den festgelegten Höchstgrenzen von 99 EUR/MWh (Gas) bzw. 199 EUR/MWh (Strom). Dabei handelt es sich um den Nettopreis der Ware ohne Vertriebs- und Netzgebühren.

Der Höchstbetrag der Subvention pro Monat auf der Ebene einer wirtschaftlichen Einheit beträgt 200.000 EUR. Gleichzeitig wurde der maximale kumulative Beihilfebetrags für alle gemäß Abschnitt 2.1 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens gewährten Subventionen pro Unternehmen auf 2.250.000 EUR erhöht. Wenn der beantragte Betrag 100.000 EUR übersteigt, muss der Antragsteller in das Register der Partner des öffentlichen Sektors eingetragen werden.

Antragsberechtigt sind Wirtschaftsteilnehmer, d. h. Anbieter von Waren und/oder Dienstleistungen, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung und unabhängig von ihrer Größe, d. h. kleine, mittlere und große Unternehmen, mit Ausnahme von Kredit- und Finanzinstituten. Unternehmen in Schwierigkeiten sind ebenfalls förderfähig.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:



**Bernhard Hager**  
Managing Partner

T: +421 232 786 411  
M: +421 911 545 838  
bernhard.hager@  
eversheds-sutherland.sk



**Annamária Tóthová**  
Partner

T: +421 232 786 411  
M: +421 905 643 129  
annamaria.tothova@  
eversheds-sutherland.sk



**Ján Šcerba**  
Konzipient

T: +421 232 786 411  
jan.scerba@  
eversheds-sutherland.sk



# RAINBOW LOGISTICS

PARTNERSHIP BASED ON A TRUST



**35**  
countries

**10**  
years  
in the market

**19 mil.€**  
annual  
turnover

**1800**  
orders  
per month

**56000 tons**  
of transported  
waste

## ABOUT US

The company Rainbow Logistics s.r.o. was established in 2008 and it is located in Banská Bystrica, Slovakia. We offer as our principal activity a forwarding, transport and logistics services within the international and national road transport all over Europe.

## WE OFFER:

- Long-time experiences in the field of transports
- Efficiency and reliability
- Quick processing of the orders
- Flexibility
- Professional and individual approach

## OUR SERVICES

**National  
transport**

**International  
transport**

**Oversized  
transport**

**Waste  
transport**

**Refrigerated  
transport**

**ADR transport**



[www.rainbow-logistics.eu](http://www.rainbow-logistics.eu)



[info@rainbow-logistics.eu](mailto:info@rainbow-logistics.eu)



**ROKOV S VAMI 25 JAHRE MIT IHNEN**

**FORSCHE SLOVAKIA**  
Grant Thornton  
**KPMG**

Slovensko-rakúska obchodná komora v spolupráci so spoločnosťami FORSCHE Slovakia spol. s r.o., Grant Thornton Consulting, K&A KPMG na Slovensku, si Vás dovoľuje srdečne pozvať na novoročný daňový webinár:

**Novely daňových zákonov platné od 1. 1. 2024**

**PROGRAM**

- Novinky v zákone o dani z príjmov od 1.1.2024
- Novela zákona o DPH a ostatné zmeny v daňových predpisoch
- Novinky v účtovných predpisoch

Mgr. Lúbenová Margalita  
Mgr. Peter Hornáček  
Ing. Marek Masaryk, FCCA

# JANUÁR 2024



SLOVENSKO - RAKÚSKA OBCHODNÁ KOMORA  
SLOWAKISCH - ÖSTERREICHISCHE HANDELSKAMMER

## GENERÁLNI PARTNERI / GENERALPARTNER

